

Vor einer weiteren Bearbeitung Ihres Antrages möchte ich Sie darauf hinweisen, dass anonym bzw. pseudonym gestellte IFG-Anträge nicht bearbeitet werden können. Ein IFG-Antrag bewirkt ein förmliches Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Ein IFG-Bescheid ist ein Verwaltungsakt, der gemäß § 41 VwVfG demjenigen Beteiligten gegenüber bekannt zu geben ist, für den er bestimmt ist. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass er – wie jeder andere Verwaltungsakt auch – korrigiert oder zurückgenommen werden muss. Hierfür muss die Behörde die Identität eines Antragstellers feststellen können (vgl. Begründung zu § 7 Absatz 1 IFG; BT-Drs. 15/4493, Seite 14).

Es bestehen hier erhebliche Zweifel an der Existenz einer Person namens [REDACTED]. Ich darf Sie daher vor einer weiteren Bearbeitung Ihres Anliegens bitten, sich zu Ihrer Person zu erklären und eine zustellungsfähige Anschrift für einen IFG-Bescheid mitzuteilen.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass durch diese Nachricht noch keinerlei Aussage darüber getroffen werden kann, ob die von Ihnen begehrten Unterlagen hier überhaupt vorliegen bzw. Ihnen Zugang zu diesen gewährt werden kann.

Des Weiteren möchte ich Sie wunschgemäß darauf hinweisen, dass – entgegen Ihrer etwaigen Annahme – nicht auszuschließen ist, dass für die Auskunft Gebühren entstehen werden. Ich bitte Sie daher, mir mitzuteilen, ob Sie auch unter diesem Aspekt Ihren Antrag dennoch aufrechterhalten wollen.

Sollte ich bis zum

21. November 2019

nichts Gegenteiliges hören, gehe ich davon aus, dass sich Ihr Antrag erledigt hat. Eine weitere Bearbeitung findet solange nicht statt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Willamowski

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet